OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653660/4/ZO/KA

Datum:
Linz, 2. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, geboren tt.mm.jjjj, , gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 29.08.2025, GZ: BHROBSS-2025-271712/7, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit folgenden Maßgaben bestätigt:
   - Die Vorlage eines Medikamentenspiegels zu den Terminen 25.09.2925 und 06.11.2025 entfällt.
   - Die Vorlage eines fachärztlich psychiatrischen Befundberichtes bis zum 14.11.2025 entfällt.
   - Der Beschwerdeführer hat bis zum Ablauf der Befristung am 14.08.2027 fünfmal eine aktuelle Haaranalyse auf Alkohol nach schriftlicher Aufforderung durch den Sanitätsdienst der Führerscheinbehörde vorzulegen (die Haare werden in Bleistiftdicke und in einer Länge von 3 cm entnommen und dürfen nicht behandelt sein).

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem angefochtenen Bescheid dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, B, C, BE, CE und F wie folgt eingeschränkt:
Befristung bis zum 14.08.2027.
Code 104 – Kontrolluntersuchungen: alle 6 Wochen unaufgeforderte Vorlage eines Medikamentenspiegels bis zu konkret genannten Terminen.
Alle 3 Monate unaufgeforderte Vorlage eines fachärztlich-psychiatrischen Befundberichtes bis zu konkret genannten Terminen.
6 x in den nächsten 24 Monaten Vorlage einer aktuellen Haaranalyse auf Alkohol (EtG nicht nachgewiesen).
Nach schriftlicher Aufforderung durch den Sanitätsdienst (die Haare werden in Bleistiftsticke und in einer Länge von 3 cm entnommen und dürfen nicht behandelt sein).
Zur amtsärztlichen Nachuntersuchung ist eine aktuelle fachärztlich psychiatrische Stellungnahme inklusive Medikamentenspiegel vorzulegen.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass die ursprüngliche Befristung laut Amtsärztin bis November 2026 gelten sollte. Weiters seien in der Begründung einige Punkte falsch bzw. übertrieben dargestellt. Er habe nach dem stationären Aufenthalt nur alkoholfreies Bier getrunken und ab Oktober 2024 habe er nicht „extrem getrunken“, sondern es habe sich um zwei Bier und zwei bis drei Cola-Weizen gehandelt. Nach der Entlassung habe er nicht einmal pro Woche sechs bis sieben Bier getrunken und dazwischen ein bis zwei Bier. Es habe zwar solche Tage gegeben, aber nicht regelmäßig. Die alkoholfreien Tage seien immer noch die Mehrheit gewesen, er trinke nicht jede Woche sechs bis sieben Bier und auch nicht regelmäßig.

Es sei richtig, dass er im Herbst 2023 zu viel Bier getrunken habe. Allerdings sei das darauffolgende Halbjahr 2024 alkoholfrei gewesen. Danach habe er gelegentlich ein bis zwei Bier getrunken, was laut seinem behandelnden Arzt unbedenklich sei.

Am 27.04.2025 habe er auf den ganzen Tag aufgeteilt sieben bis acht Bier getrunken. Er sei alkoholisiert gewesen, es habe sich aber bei Weitem nicht um einen Kontrollverlust gehandelt Es tue ihm leid, was mit seiner Frau passiert sei und das sei auch auf den Alkohol zurückzuführen Es sei aber nicht richtig, dass er damals seine Aufsichtspflicht verletzt habe. Sein Sohn sei bei ihm gewesen, es sei ihm gut gegangen und habe ihm Spaß gemacht

Die Aussage der Amtsärztin, dass er seinen Alkoholkonsum dissimuliere bzw. bagatellisiere, sei eine Vermutung und eine negative einseitige Ansicht. Der Psychiater habe angegeben, dass sich die Werte seines Medikamentenspiegels im Toleranzbereich befinden würden und er habe mit dem Psychiater auch seinen Alkoholkonsum besprochen.

Bezüglich der Haarprobe verstehe er nicht, was der Vorfall mit seiner Frau mit dem Führerschein zu tun habe, wisse aber, dass er sich dagegen nicht wehren könne. Er ersuchte, die Befristung auf das Datum November 2026 zu beschränken.

Er betrachte den Bescheid als persönliche Einschränkung und Freiheitsberaubung und es sei fraglich, ob das gerecht sei. Er stehe mitten in der Scheidung und habe schon einen Gewaltpräventionskurs besucht. Auch die Kontaktvereinbarung mit seinem Sohn sei alles andere als gerecht und fair.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Eine solche wurde auch nicht beantragt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer war seit dem Jahr 2006 im Besitz einer uneingeschränkten Lenkberechtigung. Im Jahr 2007 hat er die Lenkberechtigung für die Klassen C1 sowie im Jahr 2010 für die Klassen C und CE erworben. Im August 2024 hat er die Verlängerung seiner Lenkberechtigung für die Klassen C und CE beantragt. Im Zuge dieses Verfahrens legte er eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vom 13.11.2024 vor, aus welcher sich ergibt, dass der Beschwerdeführer im Februar 2024 stationär ins Neuromed Campus Linz aufgenommen worden war. Im Vorfeld hatte der Beschwerdeführer unter Schlafmangel und Arbeitsüberlastung gelitten und vermehrt Alkohol konsumiert (5 Bier pro Tag). Der Facharzt diagnostizierte eine bipolar-affektive Störung mit einer manischen Episode im Februar 2024, eine leicht bis mittelgradige depressive Episode im September/Oktober 2024 sowie einen Missbrauch von Alkohol im Rahmen der manischen Episode als dysfunktionale Kompensationsstrategie.

Nach den Ausführungen des Facharztes bestand damals die Eignung zum Lenken von Fahrzeugen nur unter kontrollierenden oder befristenden Bedingungen, wobei eine Befristung auf ein Jahr und eine regelmäßige Feststellung des

Medikamentenspiegels vorgeschlagen wurde, weil die Einnahme der Medikation eine der wichtigsten Faktoren für die anhaltende Stabilität darstellt.

Die Amtsärztin kam in ihrem Gutachten vom 18.11.2024 zusammengefasst zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer befristet für zwei Jahre zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet ist, wobei er alle drei Monate unaufgefordert einen fachärztlich-psychiatrischen Befundbericht inklusive Medikamentenspiegel vorlegen muss. Die belangte Behörde befristete daraufhin die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers bis zum 18.11.2024 mit den von der Amtsärztin vorgeschlagenen Einschränkungen.

Der vom Beschwerdeführer im Februar 2025 vorgelegte Befundbericht war ohne Auffälligkeiten, den im Mai 2025 nächsten fälligen fachärztlichen psychiatrischen Befundbericht hat er nicht vorgelegt.

Am 27.04.2025 hat der Beschwerdeführer in einem stark durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,98 mg/l) seine Ehegattin tätlich angegriffen. Er war an diesem Tag vorher mit seinem fünfjährigen Sohn bei einer Veranstaltung und hat nach eigenen Angaben 7 bis 8 Bier getrunken. Er wurde wegen dieses Vorfalles in den Neuromed Campus eingewiesen und dort bis 11.05.2025 behandelt. Entsprechend dem vorläufigen Entlassungsbericht des Neuromed Campus vom 11.05.2025 litt der Beschwerdeführer an einer psychischen und Verhaltensstörung durch Alkohol sowie an einer bipolaren affektiven Psychose, welche zum Entlassungszeitpunkt remittiert war.

Der Facharzt für Psychiatrie führte in seiner Stellungnahme vom 25.06.2025 aus, dass eine Verkehrstüchtigkeit des Beschwerdeführers nur unter folgenden Bedingungen gegeben ist:
Engmaschigere Kontrollen (2 x pro Quartal) des Medikamentenspiegels, weil aufgrund der Diagnose die regelmäßige Einnahme der Medikation unabdingbar ist. Weiters empfahl der Facharzt die Durchführung von ein bis zwei Haaranalysen im verbleibenden Befristungszeitraum. Die Kriterien einer Alkoholabhängigkeit scheinen nach Ansicht des Facharztes zwar nicht erfüllt, es sei jedoch statthaft über ein Abstinenzgebot nachzudenken, weil der Beschwerdeführer offensichtlich zu Kontrollverlust hinsichtlich des Alkoholkonsums neigt und sich dadurch die Wahrscheinlichkeit aggressiv-impulsiven Verhaltens erhöht.

Bei der amtsärztlichen Untersuchung am 11.08.2025 gab der Beschwerdeführer an, dass er von Jänner bis Ostern 2025 keinen Alkohol konsumiert habe. Seit der Entlassung aus dem Krankenhaus trinke er einmal pro Woche sechs bis sieben Bier, dazwischen ein bis zwei Bier und es gebe auch Tage, an denen er nichts trinkt. Auf die Ankündigung der Amtsärztin, dass er unauffällige Haaranalysen vorlegen müsse, reagierte der Beschwerdeführer dahingehend, dass ihm jetzt auch „die letzte Freude genommen werde und mit Alkohol alles viel leichter sei“.

Die Amtsärztin kam in ihrem Gutachten vom 14.08.2025 zu dem Schluss, dass beim Beschwerdeführer eine Alkoholabhängigkeit sowie eine derzeit remittierte bipolar-affektive Störung vorliegt. Sie begründete ihre Diagnose der Alkoholabhängigkeit ausführlich und gab an, dass folgende Punkte gemäß der ICD-10-Kriterien für eine Alkoholabhängigkeit erfüllt sind

Starker Wunsch und oder Zwang, Alkohol zu konsumieren
Kontrollverlust
Toleranzentwicklung
anhaltender Konsum trotz schädlicher Folgen
Vernachlässigung von Interessen und Verpflichtungen, zumindest am 27.04. mit Verletzung der Aufsichtspflicht

Bezüglich der bipolar-affektiven Störung verwies sie auf die Ausführungen des Facharztes und führte aus, dass es zu einer Wechselwirkung zwischen der Medikation und Alkohol kommen kann, sodass unerwünschte Nebenwirkungen auftreten.

Zusammengefasst kam die Amtsärztin zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer befristet für zwei Jahre zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und 2 unter folgenden Einschränkungen geeignet ist:

Alle sechs Wochen unaufgeforderte Vorlage eines Medikamentenspiegels.
Alle drei Monate unaufgeforderte Vorlage eines fachärztlich-psychiatrischen Befundberichters.
6 x in den nächsten 24 Monaten Vorlage einer aktuellen Haaranalyse auf Alkohol (EtG nicht nachgewiesen) nach schriftlicher Aufforderung durch den Sanitätsdienst.

Daraufhin erließ die belangte Behörde den oben im Punkt 1 dargestellten Bescheid, gegen welchen der Beschwerdeführer die im Punkt 2 dargestellte Beschwerde eingebracht hat.

4.2. Die Feststellungen zum Alkoholkonsumverhalten des Beschwerdeführers ergeben sich aus seinen eigenen Angaben bei der Amtsärztin sowie bezüglich des Vorfalles vom 27.04.2025 vor der Polizei. Den Ausführungen des Facharztes und der Amtsärztin ist der Beschwerdeführer auf fachlicher Ebene nicht entgegengetreten.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 13 Abs. 1 FSG-GV gelten Personen als ausreichend frei von psychischen Krankheiten iSd § 3 Abs.1 Z1, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen mitbeurteilt.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs.4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol, sucht- oder arzneimittel-abhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

5.2. Der Beschwerdeführer leidet an einer bipolar-affektiven Störung und konsumierte in der Vergangenheit übermäßig Alkohol. Aufgrund dieser Umstände ist es zu zwei Vorfällen gekommen, bei welchen eine Einweisung des Beschwerdeführers in den Neuromed Campus erforderlich war. Aufgrund dieser Erkrankung ist eine regelmäßige Einnahme der ärztlich verordneten Medikation erforderlich, weil ansonsten wiederum Krankheitsvorfälle auftreten könnten, welche seine psychische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen einschränken würden. Eine Überwachung des Medikamentenspiegels ist daher entsprechend der

fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme notwendig. Dieser hat der Beschwerdeführer auch nicht widersprochen.

Entgegen dem Vorbringen in der Beschwerde ist die Einschätzung der Amtsärztin, dass der Beschwerdeführer stark alkoholisiert seine Aufsichtspflicht gegenüber seinem fünfjährigen Sohn vernachlässigt habe, jedenfalls nachvollziehbar. Obwohl der Beschwerdeführer als alleinige Aufsichtsperson mit seinem Sohn unterwegs war, hat er sich so stark betrunken, dass es schließlich zu einem gewalttätigen Vorfall seiner Frau gegenüber gekommen ist. Wenn der Beschwerdeführer ausführt, dass es seinem Sohn gut gegangen sei und es ihm Spaß gemacht habe, so mag das zwar zutreffen, jedenfalls kann aber nicht nachvollzogen werden, dass der Beschwerdeführer in diesem Zustand noch in der Lage war, sich um seinen Sohn ordnungsgemäß zu kümmern. Es ist daher auch die Schlussfolgerung der Amtsärztin nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer seinen Alkoholkonsum bzw. dessen Folgen tatsächlich bagatellisiert.

Nach den Angaben bei der amtsärztlichen Untersuchung hat er von Ostern 2025 bis zum August 2025 einmal pro Woche 6 bis 7 Bier getrunken, was in rechtlicher Hinsicht jedenfalls einen gehäuften Missbrauch von Alkohol darstellt. Dies insbesondere, wenn man berücksichtigt, dass der hohe Alkoholkonsum in Verbindung mit der psychischen Erkrankung des Beschwerdeführers besonders problematisch ist und in der Vergangenheit bereits zweimal zu gravierenden Vorfällen geführt hat. Es waren daher gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV Kontrolluntersuchungen hinsichtlich seines Alkoholkonsumverhaltens zwingend vorzuschreiben.

§ 2 Abs. 1 letzter Satz FSG-GV lautet:
Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Soweit der Beschwerdeführer die Befristung und die damit verbundenen Einschränkungen der Lenkberechtigung nur bis November 2026 festsetzen möchte, ist die Einschätzung der Amtsärztin nachvollziehbar, wonach eine Überwachung sowohl des Medikamentenspiegels als auch des Alkoholkonsums für die Dauer von zwei Jahren notwendig ist. Die belangte Behörde hat Kontrolluntersuchungen für einen Zeitraum vorgeschrieben, welcher bereits in der Vergangenheit liegt. Diese zurückliegenden Kontrolluntersuchungen waren aufzuheben. Weiters war hinsichtlich der Haaranalyse der Wortlaut „EtG nicht nachgewiesen“, aus der Auflage zu entfernen. In rechtlicher Hinsicht kann das Ergebnis der vorgeschriebenen Kontrolluntersuchung nicht Teil der Auflage sein. Bei einem auffälligen Ergebnis hat die Behörde die entsprechenden weiteren Maßnahmen zu treffen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum gehäuften Missbrauch von Alkohol ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl